

Sitzungsvorlage

für den **Haupt- und Finanzausschuss**

Datum: 06.10.2026

für den **Rat der Stadt**

Datum: 13.10.2026

TOP: 3 öffentlich

Betr.: Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Bezug:

Höhe der tatsächl./voraussichtlichen **Kosten:**

Finanzierung durch Mittel bei der HHSt.:

Über-/außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von Euro:

Finanzierungs-/Deckungsvorschlag:

☐ Beschlussvorschlag: ☒ Beschlussvorschlag für den Rat:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135a-135c BauGB wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Bauleitplanung sind bei einem Eingriff in die Natur unter bestimmten Voraussetzungen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in die Natur zu erwarten sind, oder an anderer Stelle festgesetzt werden und den Grundstücken zugeordnet werden.

Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle den Grundstücken zugeordnet sind, soll die Gemeinde die Ausgleichsmaßnahmen anstelle und auf Kosten der Vorhabenträgerinnen und -träger oder der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke durchführen. Die Gemeinden sind gem. § 135a Abs. 3 S. 2 BauGB verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwands einen Kostenerstattungsbetrag zu erheben.

Für die Erhebung eines Kostenerstattungsbetrages hat die Stadt Billerbeck bisher keine entsprechenden Regelungen getroffen. In der Vergangenheit wurden

beispielsweise bei der Erschließung neuer Baugebiete die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen bei der Kalkulation des Kaufpreises berücksichtigt. Durch die Satzung sollen nun einheitliche und transparente Regelungen getroffen werden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135a – 135c BauGB zu beschließen.

i. A.

i. A.

Paul Klein-Reesink
Sachbearbeiter

Rainer Hein
stellv. Fachbereichsleiter

Marco Lennertz
Bürgermeister

Anlagen:

Satzung der Stadt Billerbeck über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB